

# **Bericht der Spezialkommission 2013/5**

## **«Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe»**

vom 20. September 2013

13-74

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Nach der ersten Lesung in den Kantonsratssitzungen vom 19. und 26. August 2013 ist die Spezialkommission 2013/5 am 20. September 2013 zur Vorbereitung der 2. Lesung betreffend Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe zusammengekommen. Dabei wurden die gestellten Minderheitsanträge, die in der Abstimmung anlässlich der 1. Lesung mehr als 12 Stimmen erhalten haben, weitere Prüfungsaufträge und neu gestellte Anträge seitens der Regierung und aus der Kommission beraten. Zudem wurde, gestützt auf den durch die Spezialkommission am 26. Juni 2013 erteilten Auftrag, vom Antwortentwurf auf die Kleine Anfrage Nr. 2013/18 von Patrick Strasser betreffend Erfahrungen nach einem halben Jahr KESB Kenntnis genommen.

Bei ihren Beratungen unterstützt wurde die Kommission wiederum von der zuständigen Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf sowie seitens der Verwaltung von Andreas Vögeli, Departementssekretär, und von Christoph Roost, Leiter Sozialamt.

### **2. Minderheitsanträge**

#### **Art. 7 Anzeigepflicht**

Der Antrag von Kantonsrat Matthias Freivogel, in Art. 7 zur regierungsrätlichen Fassung zurückzukehren (Verweis auf Art. 70 Justizgesetz), wurde am 26. August 2013 vom Kantonsrat mit 32 : 17 abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit hielt mit 7 : 1 bei 1 Enthaltung aus den im Bericht der Spezialkommission vom 26. Juni 2013 genannten Gründen an der vom Kantonsrat beschlossenen Fassung fest.

#### **Art. 18 Sozialhilfeinspektion**

Der Antrag von Kantonsrat Matthias Freivogel, in Art. 18 Abs. 1 das Wort «Polizei» zu streichen, wurde anlässlich der Kantonsratssitzung vom 26. August 2013 mit 30 : 17 abgelehnt.

Die Kommission hat, wie von Matthias Freivogel angeregt, die Kompetenzen der Polizei im Falle einer Aufnahme in Art. 18 Abs. 1 von den Verwaltungsjuristen noch einmal gründlich klären lassen. Dabei wurde auch Kontakt mit dem Kanton St. Gallen aufgenommen, in dem vom Kantonsparlament diesbezüglich eine identische Regelung beschlossen wurde.

Dabei wurde klar, dass die Bedeutung des Verweises auf die Polizei anlässlich der Vorbereitung innerhalb der Kommission unterschiedlich aufgefasst wurde. Während einerseits die Absicht bestand, die Polizei in ihrer angestammten Funktion im Bereich des Missbrauchsverdachts über die namentliche Erwähnung in die Pflicht zu nehmen, führt das Aufführen der Polizei tatsächlich dazu, dass die Kompetenzen der Polizei nach unten erweitert werden und sie vom Sozialamt mit Sozialhilfeinspektionsaufträgen betraut werden kann. Dabei würden

ihr dieselben Kompetenzen zukommen, wie den aufgeführten fachlich qualifizierten Dritten. In diesen Fällen würde die Polizei mit dem Hut und den deutlich weniger weit gehenden Kompetenzen von Sozialhilfeinspektoren tätig werden und nicht mit dem Hut der Schaffhauser Polizei.

Nach langem Abwägen der Vor- und Nachteile entschied die Kommission, mit 6 : 3 Stimmen an der im Kantonsrat beschlossenen Fassung festzuhalten.

Der Antrag von Kantonsrat Matthias Frick, die Worte «namentlich Privatdetektive» aus Art. 18 Abs. 1 zu streichen, wurde anlässlich der kantonsrätlichen Sitzung vom 26. August 2013 mit 37 : 17 Stimmen abgelehnt.

Nachdem die Diskussion im Kantonsrat sowie die Stellungnahme der zuständigen Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf aufgezeigt haben, wer alles unter den Begriff «fachlich qualifizierte Dritte» fällt, erübrigt sich die Aufführung des Begriffs «namentlich Privatdetektive». Entsprechend beschloss die Kommission mit 9 : 0 Stimmen, dem Antrag von Matthias Frick zu folgen und den Passus zu streichen.

Schliesslich beantragte Kantonsrat Erwin Sutter an der Kantonsratssitzung vom 26. August 2013, bei Art. 18 Abs. 1 lit. b das Wort «sämtliche» zu streichen. Sein Antrag wurde mit 35 : 13 Stimmen abgelehnt.

Nachdem Art. 18 Abs. 1 lit. b wegen der etwas missverständlichen, doppelten Erwähnung des Wortes «Abklärungen» seitens des Departementssekretariats noch einmal redaktionell geprüft worden war, stimmte die Kommission mit 8 : 1 Stimmen der vorgeschlagenen Neuformulierung, die den Grundsatz der Verhältnismässigkeit weniger umständlich, aber in Kombination mit Art. 18 Abs. 2 ausreichend zum Ausdruck bringt, zu:

Demnach lautet Art. 18 Abs. 1 neu wie folgt:

«Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können die Polizei oder fachlich qualifizierte Dritte mit Abklärungen über die hilfesuchende Person und ihre wirtschaftliche Situation beauftragen, wenn:

- a) ein begründeter Verdacht auf unrechtmässig bezogene Sozialhilfe besteht, und
- b) die Sozialhilfebehörde die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat.»

### **Art. 39 Fonds für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen**

Der regierungsrätliche Antrag, in Art. 39 in einem neuen Abs. 2 den in der regierungsrätlichen Fassung bei Art. 56 (Kommissionsfassung Art. 60) vorgesehenen, von der Kommission in erster Lesung gestrichenen Abs. 3 wieder aufzunehmen, wurde in der kantonsrätlichen Abstimmung vom 26. August 2013 mit 35 : 20 Stimmen abgelehnt.

Nachdem die Finanz- und Polizeidirektorin Rosmarie Widmer Gysel dazu ausgeführt hatte, nach Ansicht der Regierungsrats sollten über die Deckung allfälliger Fehlbeträge aus der Betreuung und Unterstützung von Personen im Asylbereich hinaus zusätzlich Aufwendungen der Schaffhauser Polizei im Zusammenhang mit der Unterbringung und Sicherheit teilweise über diesen Ausgleichsfonds abgegolten werden können, hat sich die Kommission noch einmal vertieft mit dieser Bestimmung befasst. Nach Abwägung der vorgebrachten Argumente, ergab sich mit 6 : 3 Stimmen eine Mehrheit für die im Kantonsrat beschlossene Fassung (ohne Art. 39 Abs. 2).

### **3. Prüfungsaufträge**

#### **Zu Art. 18 Sozialhilfeinspektion**

Im Rahmen der kantonsrätlichen Beratung von Art. 18 ersuchte Kantonsrat Jürg Tanner die Spezialkommission, zu prüfen, ob anstelle dessen nicht eine allgemeine Bestimmung zur Inspektion bei Subventionsempfängern ins Justizgesetz aufzunehmen wäre.

Die Kommission behandelte den Prüfungsauftrag von Jürg Tanner und diskutierte sein Vorbringen. Dabei kam sie aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und der unterschiedlichen Voraussetzungen, die an die Ausrichtung von staatlichen Leistungen geknüpft sind, zum Schluss, Art und Umfang der Leistungskontrolle sei in den entsprechenden spezialgesetzlichen Grundlagen zu regeln, weshalb die Regelung betreffend Sozialhilfeinspektion im revidierten Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe am richtigen Ort sei.

#### **Zu Art. 36 Finanzierung, Kantonsbeitrag**

Anlässlich der Detailberatung vom 26. August im Kantonsrat äusserte Kantonsrat Matthias Frick die Vermutung, der in Art. 36 Abs. 1 enthaltene Verweis auf Art. 38 sei nicht korrekt.

Eine Prüfung seitens der Verwaltung bestätigte dies und die Kommission beschloss einstimmig, den Verweis in Art. 36 Abs. 1 auf Art. 35 (anstelle von Art. 38) anzupassen.

Demnach lautet Art. 36 Abs. 1 neu wie folgt:

«Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge von 25 Prozent an die Sozialhilfekosten gemäss Art. 35 aus (...)»

### **4. Während der Vorbereitung der 2. Lesung von Kommissionsmitgliedern beziehungsweise der Regierung gestellte Anträge**

#### **Art. 18 Abs. 1 Sozialhilfeinspektion**

In der Ratsdebatte vom 26. August regte Kantonsrat Erwin Sutter an, für Art. 18 Abs. 1 anstelle einer Kann- eine Muss-Formulierung vorzusehen. Anlässlich der Spezialkommissions-sitzung vom 20. September 2013 stellte er entsprechend Antrag. Die Kommission sprach sich mit 6 : 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen dafür aus, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen Organen diesbezüglich einen Ermessensspielraum zu belassen, und lehnte den Antrag ab.

#### **Art. 25 Abs. 3 Materielle Hilfe**

Im Auftrag des Regierungsrats beantragte Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf, diesbezüglich zur regierungsrätlichen Fassung zurückzukehren, wonach das zuständige Departement verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe festlegt. Der Kantonsrat hatte sich anlässlich der Detailberatung vom 26. August 2013 mit 25 : 24 Stimmen für den Antrag von Kantonsrat Christian Di Ronco in der folgenden Fassung ausgesprochen: «Das zuständige Departement erarbeitet Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe. Diese werden vom Kantonsrat genehmigt.»

Seitens der Regierung wurde vorgebracht, die Richtlinien würden zahlreiche Detailbestimmungen enthalten, bei denen eine Genehmigung durch den Kantonsrat nicht stufengerecht erscheine. Zudem würden darin laufend neue Sachverhalte aufgenommen, die die Handhabung neuer Problemstellungen durch die kommunalen Behörden erleichtern würden. Diese seien in der Regel nicht finanzwirksam. Finanziell auswirken würden sich in erster Linie An-

passungen bei den Beträgen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die in Pauschalen pro Person und Monat festgelegt seien.

Nach ausführlicher Diskussion stellte Christian Di Ronco den folgenden Antrag: «Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest. Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden durch den Kantonsrat genehmigt.»

Eine Ausmehrung zwischen den von Christian Di Ronco und vom Regierungsrat gestellten Anträgen ergab mit 5 : 4 Stimmen eine Mehrheit für den ersteren.

Eine Gegenüberstellung der vom Kantonsrat beschlossenen Fassung und dem in der Kommission gestellten Antrag von Christian Di Ronco führte mit 7 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu einer Annahme des letzteren.

Demnach lautet Art. 25 Abs. 3 neu wie folgt:

«Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest. Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden durch den Kantonsrat genehmigt.»

#### **Art. 26 Abs. 4 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Kantonsrat Erwin Sutter beantragte, in Art. 26 Abs. 4 sei für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht die Kann- durch eine Muss-Formulierung zu ersetzen: «Wer diesen Pflichten zuwiderhandelt, dem werden die Leistungen (...) gekürzt.»

Die Kommissionsmehrheit befürwortete auch diesbezüglich, den kommunalen Vollzugsorganen einen Ermessensspielraum zu belassen, und sprach sich mit 6 : 3 Stimmen gegen diesen Antrag aus.

#### **Art. 61 Inkrafttreten**

Im Auftrag des Regierungsrats beantragte Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf, den bisherigen Art. 61 Abs. 2 «Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten» durch die Formulierung «Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.» zu ersetzen.

Hintergrund dieses Antrags ist die zeitliche Dringlichkeit, da die 2008 gestützt auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) im Bereich der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung bestehenden Vorgaben vorzugsweise auf Januar 2014 kantonal umzusetzen sind. Mittels expliziter Erwähnung dieses Datums in Art. 61 Abs. 2 SHG wird eine rückwirkende Inkraftsetzung sichergestellt.

Mit 9 : 0 Stimmen hiess die Kommission den regierungsrätlichen Antrag gut. Demnach lautet Art. 61 Abs. 2 neu wie folgt:

«Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.»

### **5. Bericht des Regierungsrats zur Kostentragung von teuren Platzierungen**

Die Kommission hatte sich im Rahmen der Beratung von Art. 37 «Erstattung von Unterstützungsleistungen» und Art. 38 «Verteilung der Sozialhilfekosten» und einem von Matthias Frick gestellten Antrag mit der Frage der Kostentragung von teuren Platzierungen – in der Regel von Kindern oder Süchtigen – befasst. Nachdem Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf erklärt hatte, der Regierungsrat habe dieses Problem erkannt und das Erziehungs- und Volkswirtschaftsdepartement mit einer Lösungsfindung beauftragt, verlangte die Kommis-

sion, dass ihr auf die 2. Lesung über die geplante Stossrichtung und zum dazu vorgesehenen Zeitablauf berichtet werde.

Der Kommission wurde, vorab der regierungsrätlichen Verabschiedung der Antwortentwurf auf die Kleine Anfrage Nr. 2013/18 von Patrick Strasser mit dem Titel «Erfahrungen nach einem halben Jahr KESB» vorgetragen. Da dieser bezüglich der von der Kommission aufgegriffenen Thematik wenig aussagekräftig war, beschloss die Kommission, einen Kommissionsvorstoss auszuarbeiten, um diesen auf den Zeitpunkt der 2. Lesung dieses Gesetzes im Kantonsrat einzubringen.

## **6. Schlussabstimmung**

Mit 8 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedete die Spezialkommission das Gesetz mit den beschlossenen Änderungen zuhanden des Kantonsrats.

---

|                                   |                                          |
|-----------------------------------|------------------------------------------|
| <i>Für die Spezialkommission:</i> | <i>Jeanette Storrer, Präsidentin</i>     |
|                                   | <i>Franziska Brenn</i>                   |
|                                   | <i>Christian Di Ronco</i>                |
|                                   | <i>Iren Eichenberger</i>                 |
|                                   | <i>Matthias Frick</i>                    |
|                                   | <i>Andreas Gnädinger</i>                 |
|                                   | <i>Peter Scheck</i>                      |
|                                   | <i>Erwin Sutter</i>                      |
|                                   | <i>Walter Vogelsanger, Vizepräsident</i> |



# **Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)**

vom ....

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit, die Organisation, das Verfahren und die Aufgaben bezüglich materieller und persönlicher Hilfe an zu unterstützende Personen aller Altersstufen, die sich auf Kantonsgebiet aufhalten oder hier Wohnsitz haben, soweit nicht Bundes- oder andere kantonale Gesetze zum Zuge kommen. Geltungsbe-  
reich

<sup>2</sup> Es regelt ferner die Angebotsplanung, die Aufsicht und die Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Kanton Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Es regelt ausserdem die Beitragsleistungen des Staates und der Gemeinden zugunsten privatrechtlich ausgestatteter Beratungsstellen und anderer sozialer Einrichtungen, welche zur Erfüllung der in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben beitragen, sofern die Subventionierung nicht in anderen kantonalen Gesetzen geregelt wird.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die öffentliche Sozialhilfe hat zur Aufgabe, materielle und persönliche Notlagen von Menschen abzuwenden, zu lindern oder zu beheben. Zweck der öf-  
fentlichen So-  
zialhilfe

<sup>2</sup> Ihr Ziel ist es, um Hilfe nachsuchende Personen zu wirtschaftlicher und persönlicher Selbstständigkeit zu verhelfen und deren Integration zu fördern.

### **Art. 3**

Den erwachsenen Menschen mit Behinderung sind in Ausführung des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) <sup>1)</sup> bedarfsgerechte Wohn- und Leistungsangebote bereit zu stellen. Zweck der  
Einrichtungen  
für erwachse-  
ne Menschen  
mit Behinde-  
rung

### **Art. 4**

Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe werden gewährt, wenn die um Hilfe nachsuchende Person sich nicht aus eigener Kraft aus ihrer Notlage heraushelfen kann und Leistungen Dritter nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind. Subsidiarität

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Menschenwürde und die persönliche Integrität der die Sozialhilfebehörden um Hilfe nachsuchenden Personen wie auch der Menschen mit Behinderung sind stets zu achten. Allgemeine  
Verfahrens-  
grundsätze

<sup>2</sup> Die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe sind rechtzeitig und im angemessenen Umfang zu gewähren.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörden haben private und öffentliche Hilfe zu vermitteln, soweit dies den wohlverstandenen Interessen der zu unterstützenden Personen entspricht.

<sup>4</sup> Benachteiligungen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind, sind in angemessener Weise zu beseitigen, zu verringern und zu verhindern.

## Art. 6

Akteneinsicht,  
Auskunfts-  
und Schwei-  
gepflicht

<sup>1</sup> Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut oder dazu beigezogen wird, hat über die zu seiner Kenntnis gelangten Verhältnisse der um Hilfe nachsuchenden Person und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen zu bewahren und unbefugten Dritten den Einblick in amtliche Akten zu verweigern.

<sup>2</sup> Die Schweigepflicht entfällt bei dem für die Aufgabenerledigung erforderlichen Datenaustausch mit den Sozialhilfebehörden der Gemeinden, der Kantone und des Bundes.

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörden sind ermächtigt, mit im Einzelfall beteiligten kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden persönliche, berufliche und finanzielle Angaben der zu unterstützenden Person oder deren Angehörigen auszutauschen, sofern dies für die Wahrung der Interessen der zu unterstützenden Person oder der Aufgabenerledigung erforderlich ist und die Angaben bei der zu unterstützenden Person nicht beschafft werden können.

<sup>4</sup> Darüber hinaus ist eine Auskunft und Akteneinsicht gegenüber inländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben ist. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet einzureichen.

## Art. 7

Anzeige-  
pflicht

~~Die Anzeigepflicht richtet sich nach Art. 70 des Justizgesetzes.~~ Die Sozialhilfebehörden und ihre Mitarbeitenden sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung eine schwerwiegende Straftat bekannt wird<sup>23)</sup>.

## II. Zuständigkeiten

### Art. 8

Leistungen  
der öffentli-  
chen Sozial-  
hilfe

<sup>1</sup> Die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe an zu unterstützende Personen obliegt der Gemeinde im Kanton, in der die zu unterstützende Person ihren Unterstützungswohnsitz hat.

<sup>2</sup> Die Zusprechung von Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine zu unterstützende Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist. Als Aufenthalt gilt die tatsächliche Anwesenheit in einer Gemeinde.

<sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die innerkantonale Zuständigkeit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)<sup>23)</sup> und allfälliger Konkordate oder deren Nachfolgeregelungen sinngemäss.

### Art. 9

Leistungen  
der öffentli-  
chen Sozial-  
hilfe an Per-  
sonen des  
Asylbereichs

<sup>1</sup> Die Zusprechung von Leistungen an Personen aus dem Asylbereich obliegt grundsätzlich der Gemeinde, in der die Person aus dem Asylbereich ihren Unterstützungswohnsitz hat.

<sup>2</sup> Die Zuweisung dieser Personen in die Gemeinden erfolgt durch den Kanton.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen von Art. 11 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

### Art. 10

Verbot der  
Abschiebung

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörden dürfen eine um Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nachsuchende Person nicht veranlassen, aus der Gemeinde wegzuziehen.

<sup>2</sup> Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot bleibt der Wohnsitz so lange bestehen, als er ohne den behördlichen Einfluss voraussichtlich nicht verlassen worden wäre, längstens aber während fünf Jahren. Der Regierungsrat kann die fehlbare Gemeinde zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichten, welche anderen Gemeinden durch die Abschiebung entstanden sind, sowie die fehlbaren Behördenmitglieder mit Geldbussen bis zu Fr. 5'000.- bestrafen.

<sup>3</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer sind die Bestimmungen über den Widerruf von Anwesenheitsbewilligungen sowie über die Aus- oder Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Aufgabenbereichen der öffentlichen Sozialhilfe für besondere Gruppen von zu unterstützenden Personen Spezialdienste schaffen, sofern der entsprechende Aufgabenbereich nach Bundesrecht in der Zuständigkeit des Kantons liegt oder eine Leistungserbringung mittels Spezialdienst gegenüber einer kommunalen oder regionalen Lösung als vorteilhaft erscheint.

Spezial-  
dienste

<sup>2</sup> Die Nettokosten werden gemäss Art. ~~38~~<sup>36</sup> in die Berechnung aufgenommen.

#### Art. 12

Der Kanton ist für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnangeboten und von Leistungsangeboten zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung zuständig. Er schliesst dazu Verträge mit geeigneten Leistungsanbietern ab und unterstützt deren Betrieb mit finanziellen Beiträgen.

Einrichtungen  
für erwachse-  
ne Menschen  
mit Behinde-  
rung

#### Art. 13

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind für die Bereitstellung von sozialen Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen, insbesondere Obdachlose und andere zu unterstützende Personen, zuständig. Sie beraten Betreuungsbedürftige, vermitteln Plätze an geeignete Einrichtungen und kommen subsidiär für die Betreuungs- und Aufenthaltskosten auf.

Andere sozia-  
le Einrichtun-  
gen

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Art. 11 dieses Gesetzes gelten sinngemäss.

### III. Organisation und Aufgaben

#### Art. 14

<sup>1</sup> Sozialhilfebehörde jeder Gemeinde ist der Gemeinderat. Die Gemeinde kann eine separate Sozialhilfebehörde bestellen, welche von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert wird. Im Übrigen bestimmt sich die Organisation nach dem Gemeindegesetz <sup>34</sup>.

Sozialhilfebe-  
hörde

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde ist Anlauf-, Abklärungs- und Beratungsstelle für um Hilfe ansuchende Personen. Sie erfüllt sämtliche in die Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe wie die Durchführung von materieller Hilfe oder die Gewährung persönlicher Hilfe, soweit nicht andere Beratungsstellen oder Spezialdienste zuständig sind.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen aus. Er erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Kantonale  
Organe

<sup>2</sup> Er bezeichnet das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement sowie das kantonale Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen und legt deren Aufgaben fest. Das für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen zuständige Departement ist zuständige Behörde im Sinne des IFEG.

<sup>3</sup> Das kantonale Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen ist die Vollzugsstelle der öffentlichen Sozialhilfe, soweit diese nicht durch die Sozialhilfebehörden oder andere kantonale Verwaltungsbehörden oder Dritten ausgeführt werden. Es ist zuständige kantonale Behörde im Sinne des ZUG.

#### Art. 16

Kommission  
Behinderung

<sup>1</sup> Für die Beratung und Koordination von Aufgaben der Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderung wird eine Kommission bestellt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder können für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung angehört und in Arbeitsgruppen einbezogen werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Kommission Behinderung unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen, der Behindertenorganisationen und anderer Interessensgruppen.

#### Art. 17

Delegation  
und Sozialhilfeinspektoren

<sup>1</sup> Die mit dem Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe können zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabe mit privaten und öffentlichen Beratungsstellen zusammenarbeiten und im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Aufgaben an diese delegieren.

~~<sup>2</sup> Zur Klärung von Missbrauch-Tatbeständen können Sozialhilfeinspektorinnen und -inspektoren beigezogen werden.~~

#### Art. 18

Sozialhilfe-  
inspektion

~~<sup>1</sup> Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe können die Polizei oder fachlich qualifizierte Dritte, namentlich Privatedektive, mit Abklärungen über die hilfeschende Person und ihre wirtschaftliche Situation betrauen, wenn:~~

~~a) ein begründeter Verdacht auf unrechtmässig bezogene Sozialhilfe besteht, und~~

~~b) sämtliche übrigen Abklärungen ergebnislos verlaufen sind und die Abklärungen für die Feststellung oder Überprüfung des Anspruchs auf materielle Sozialhilfe notwendig sind die Sozialhilfebehörde die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat.~~

~~<sup>2</sup> Die Abklärungen müssen verhältnismässig sein und dem Zweck entsprechen. Die Abklärungen können auch auf Personen ausgedehnt werden, die im gleichen Haushalt leben wie die Person, die Sozialhilfeleistungen bezieht, oder die ihr gegenüber eine Unterhaltspflicht haben.~~

~~<sup>3</sup> Die Abklärungen können namentlich Besuche zu Hause oder am Arbeitsplatz sowie Beobachtungen und Bildaufnahmen einer Person im öffentlichen Raum oder vom öffentlichen Raum aus beinhalten.~~

#### Art. 19

Verfahren

~~<sup>1</sup> Die Koordination der Sozialhilfeinspektionen obliegt dem kantonalen Organ für die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen.~~

~~<sup>2</sup> Die Kosten einer Sozialhilfeinspektion trägt die Sozialhilfebehörde.~~

### IV. Öffentliche Sozialhilfe

#### 1. Allgemeines

##### Art. 2018

Individuelle  
Leistungen

<sup>1</sup> Die öffentliche Sozialhilfe besteht aus persönlicher und materieller Hilfe.

<sup>2</sup> Die Hilfe richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

<sup>3</sup> Sie umfasst die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz der zu unterstützenden Person unter angemessener Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.

#### Art. ~~21~~<sup>19</sup>

<sup>1</sup> Gegen den Willen der zu unterstützenden Person dürfen keine Anordnungen oder Massnahmen getroffen werden.

Freiwilligkeit

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Auflagen und Weisungen, die gemäss Art. ~~26~~<sup>24</sup> mit materieller Hilfe verbunden werden.

#### Art. ~~22~~<sup>20</sup>

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Prüfung des Anspruchs auf persönliche und materielle Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit eröffnet.

Untersuchung  
von Amtes  
wegen

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde stellt unter Mitwirkung der zu unterstützenden Person die erheblichen Tatsachen fest.

## 2. Persönliche und materielle Hilfe

#### Art. ~~23~~<sup>21</sup>

<sup>1</sup> Wer sich in einer Notlage befindet, kann bei der Sozialhilfebehörde unentgeltlich um persönliche Hilfe nachsuchen.

Persönliche  
Hilfe

<sup>2</sup> Die Sozialhilfebehörde gewährt die persönliche Hilfe grundsätzlich selbst. Sie kann die Dienstleistungen anderer öffentlicher oder privater Stellen beziehen oder vermitteln, welche für ihre Leistungen Gebühren erheben können.

<sup>3</sup> Zur persönlichen Hilfe gehören insbesondere:

- a) die Beratung und Betreuung;
- b) die Vermittlung von Spezialberatung und -betreuung;
- c) die Einkommensverwaltung.

#### Art. ~~24~~<sup>22</sup>

Im Rahmen der persönlichen Hilfe kann die Sozialhilfebehörde für Hilfesuchende jene Beiträge und Leistungen geltend machen, auf die sie einen Rechtsanspruch haben, soweit hierfür nicht eine andere Stelle zuständig ist.

Erbringung  
von Leistung

#### Art. ~~25~~<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf materielle Hilfe. Die materielle Hilfe besteht grundsätzlich aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten sowie den Kosten für die medizinische Grundversorgung der zu unterstützenden Person. Es können darüber hinaus weitere Leistungen zugesprochen werden.

Materielle  
Hilfe

<sup>2</sup> Die materielle Hilfe wird, wenn nötig, in Verbindung mit persönlicher Hilfe gewährt.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest. Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden durch den Kantonsrat genehmigt.

<sup>4</sup> Die Höhe und Art der Sozialhilfe-materiellen Hilfe für Asylsuchende (inkl. vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und vorläufig anerkannte Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und der Nothilfe für besondere Gruppen, namentlich der Personen ohne ausländerrechtliche AufenthaltsBbewilligung, richten sich nach besonderen Bestimmungen.

- <sup>5</sup> Bei fehlender Aufenthaltsbewilligung wird grundsätzlich Nothilfe gewährt.

### 3. Pflichten der zu unterstützenden Person

#### Art. 2624

Auskunfts-  
und Mitwir-  
kungspflich-  
ten

- <sup>1</sup> Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Instanzen alle zur Bemessung der Hilfe nötigen persönlichen und wirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen, insbesondere ihre Steuerakten, zu gewähren. Änderungen der wirtschaftlichen oder sich auf die materielle Hilfeleistung auswirkenden persönlichen Verhältnisse sind der unterstützenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
- <sup>2</sup> Personen, die um materielle Hilfe nachsuchen, haben Auflagen oder Weisungen zu befolgen, soweit diese sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage der bedürftigen Person und ihrer Angehörigen zu verbessern.
- <sup>3</sup> Sie haben ferner alles zur Vermeidung, Behebung oder Verminderung der Bedürftigkeit Erforderliche vorzukehren.
- <sup>4</sup> Wer diesen Pflichten ~~in unentschuldbarer Weise~~ zuwiderhandelt, dem können die Leistungen unter Berücksichtigung der persönlichen Situation sowie der Grösse des Verschuldens um höchstens 30 % des Grundbedarfs gekürzt werden. In schwerwiegenden Fällen kann die materielle Hilfe ganz verweigert werden. Vor Ausfällung der Sanktion ist der säumigen Person in jedem Fall das rechtliche Gehör einzuräumen.
- <sup>5</sup> Die Sozialhilfebehörde entscheidet aufgrund der Akten. ~~Auflagen und Weisungen sind samt Säumnisfolgen in der die Leistung zusprechenden Verfügung anzudrohen~~ Wird die Zusprechung einer Leistung mit Auflagen und Weisungen verbunden, sind die Auflagen und Weisungen unter Androhung der Folgen bei Missachtung in der Verfügung aufzuführen.

#### Art. 2725

Verpfändung,  
Pfändung,  
Abtretung und  
Verrechnung

- <sup>1</sup> Die materielle Hilfe darf weder verpfändet, gepfändet noch abgetreten werden.
- <sup>2</sup> Sie darf nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

#### Art. 2826

Übergang von  
Ansprüchen  
gegenüber  
Dritten

- <sup>1</sup> Hat eine unterstützte Person gegenüber einer Sozialversicherung Anspruch auf eine Nachzahlung von Versicherungsleistungen, so geht der betreffende Anspruch an die Sozialhilfebehörde über. Der Forderungsübergang beschränkt sich auf die Höhe der Unterstützungsleistungen, die der unterstützten Person in der Zeit ausgerichtet worden sind, für welche die Leistungspflicht der Versicherung bzw. die Bezugsberechtigung der unterstützten Person anerkannt worden ist.
- <sup>2</sup> Der Forderungsübergang ist der unterstützten Person und den Versicherungskassen mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.
- <sup>3</sup> Bestehen Ansprüche der hilfesuchenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung materieller Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfebehörde abgetreten werden.

#### Art. 2927

Übernahme  
von Schulden

- <sup>1</sup> Zulasten der Sozialhilfe werden in der Regel keine Schulden der unterstützten Personen übernommen.
- <sup>2</sup> Schulden können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben werden kann und grössere Kosten vermieden werden.
- <sup>3</sup> In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob besondere Umstände eine Übernahme von Schulden rechtfertigen.

#### **Art. 3028**

<sup>1</sup> Die Unterstützungspflicht der Verwandten von zu unterstützenden Personen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)-<sup>45)</sup>.

Verwandten-  
unterstützung

<sup>2</sup> Um finanzielle Beiträge sind lediglich unterstützungspflichtige Verwandte anzuhalten, die in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

<sup>3</sup> Bevor Verwandte, insbesondere im Vorfeld einer gerichtlichen Klage, zur Beitragsleistung aufgefordert werden, sind die möglichen Auswirkungen auf die familiären Beziehungen und den Hilfsprozess zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> An die Kosten von Aufhalten Minderjähriger in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen haben die Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse mindestens jenen Beitrag zu entrichten, der den Lebenshaltungskosten des Kindes im elterlichen Haushalt entspricht.

#### **Art. 3129**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Rückerstat-  
tung und Er-  
lass

<sup>2</sup> Rechtmässig bezogene materielle Hilfe ist nur dann zurückzuerstatten, wenn die unterstützte Person aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen, nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in wirtschaftlich günstige Verhältnisse gelangt ist. Materielle Hilfe, die jemand für sich während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Zeitpunkt, da die Erstausbildung abgeschlossen wurde, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, bezogen hat, unterliegt keiner Rückerstattungspflicht.

<sup>3</sup> Besitzt eine zu unterstützende Person Vermögenswerte, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, so kann als Bedingung für die materielle Hilfe eine Rückerstattungsverpflichtung, wenn möglich unter Grundpfandrechtlicher Sicherstellung, verlangt werden. Darin verpflichtet sich die unterstützte Person, Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisierbar werden.

<sup>4</sup> Die Rückerstattungsforderung ist unverzinslich, ausgenommen bei ungerechtfertigtem Bezug. Sie verjährt fünf Jahre, nachdem die Sozialhilfebehörde von ihrem Entstehen Kenntnis erhalten hat. Sie erlischt jedoch endgültig nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet; ausgenommen sind Leistungen gemäss Absatz 3. Rückerstattungsforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

### **4. Verfahren**

#### **Art. 3230**

<sup>1</sup> Jede kantonale und kommunale Behörde oder Amtsstelle, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, hat diese auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich mit einem Gesuch um Hilfe an die Sozialhilfebehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu wenden.

Gesuch

<sup>2</sup> Das Gesuch um materielle oder persönliche Sozialhilfe kann formlos gestellt werden.

#### **Art. 3331**

Entscheidungen der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten erstinstanzlichen Organe sind schriftlich mit kurzer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Verfügung

#### **Art. 3432**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement entscheidet über alle Rekurse und Beschwerden in Sozialhilfeangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Behörde beurteilt worden sind, in letzter Instanz. Vorbehalten bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht.

Beschwerde-  
und Rekurs-  
verfahren

<sup>2</sup> Fälle, die das zuständige Departement erstinstanzlich behandelt hat, können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäss dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen<sup>56)</sup> entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht und den Vorschriften dieses Gesetzes Abweichungen ergeben.

## 5. Finanzierung

### Art. ~~35~~33

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die materiellen Hilfeleistungen, die sie gemäss Art. 8 und ~~25~~23 dieses Gesetzes ausrichten oder einer Aufenthaltsgemeinde zu vergüten haben.

<sup>2</sup> Sie tragen unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages die Kosten gemäss Art. 11 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Soweit die Bundesbeiträge die Kosten im Asylbereich nicht decken, kann der Kanton diese unter Vorbehalt des Kantonsbeitrages analog Art. ~~38~~36 dieses Gesetzes den Gemeinden in Rechnung stellen.

### Art. ~~36~~34

Kantonsbeitrag

<sup>1</sup> Der Kanton richtet den Gemeinden Beiträge von 25 Prozent an die Sozialhilfekosten gemäss Art. ~~35~~~~36~~ aus, wenn sie

- a) die festgelegten Minimalstandards für die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe, insbesondere zur Vermeidung von längerdauernder Beanspruchung der Sozialhilfe, einhalten, und
- b) die möglichen der Sozialhilfe vorgehenden Leistungen sowie die Rückerstattungen rechtzeitig in Anspruch nehmen oder beantragen.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### Art. ~~37~~35

Erstattung

<sup>1</sup> Bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde ist die frühere Wohnsitzgemeinde zur Rückerstattung von Leistungen an Kantonsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, verpflichtet.

<sup>2</sup> Bei Zuzug in den Kanton werden die Leistungen an Kantonsbürgerinnen und -bürger sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Unterstützungswohnsitz im Kanton, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in die Berechnung nach Art. ~~38~~36 aufgenommen.

<sup>3</sup> Zur Rückerstattung von Leistungen an Bürgerinnen und Bürger anderer Kantone, welche noch nicht zwei Jahre ununterbrochen Wohnsitz in einer Gemeinde haben, ist verpflichtet:

- a) bei Zuzug in den Kanton der Heimatkanton;
- b) bei Zuzug aus einer innerkantonalen Gemeinde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des ZUG über die Ersatzpflicht des Heimatkantons, die frühere Wohnsitzgemeinde.

<sup>4</sup> Die Unterstützungsleistungen an Ausländerinnen und Ausländer ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton und an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit über sieben Jahren Wohnsitz in der Schweiz werden in die Berechnung nach Art. ~~38~~36 aufgenommen.

<sup>5</sup> Die Unterstützungsleistungen, die aufgrund von Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vergütet werden müssen, werden in die Berechnung nach Art. ~~3836~~ aufgenommen.

<sup>6</sup> Die Wohnsitzgemeinde vergütet der Aufenthaltsgemeinde, die eine bedürftige Person im Notfall unterstützt, die Kosten der notwendigen und der in ihrem Auftrag ausgerichteten weiteren Unterstützung sowie die Kosten für die Rückkehr an den Wohnort.

#### Art. ~~3836~~

Folgende Kosten werden den Gemeinden nach Abzug des Kantonsbeitrages aufgrund der Einwohnerzahl in Rechnung gestellt:

- a) die Kosten der Spezialdienste gemäss Art. 11 ~~inklusive die Kosten für die Unterstützung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Unterstützungswohnsitz im Kanton sowie von vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer;~~
- b) die Kosten für die Unterstützungsleistungen nach Art. ~~3735~~ Abs. 2, 4 und 5;
- c) allfällige Defizite gemäss Art. ~~3533~~ Abs. 3 dieses Gesetzes;
- d) Betriebsbeiträge gemäss Art. 54 Abs. 1 dieses Gesetzes.

Verteilung der Sozialhilfekosten

#### Art. 39

Die kantonalen Ausgaben für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen werden durch die zu diesem Zweck geleisteten Beiträge des Bundes finanziert. Übersteigen die Bundesbeiträge die Ausgaben, wird der Überschuss in den Ausgleichsfonds Asyl- und Flüchtlingswesen eingelegt; decken die Bundesleistungen die Ausgaben nicht, wird der Fehlbetrag soweit möglich dem Ausgleichsfonds entnommen.

Fonds für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen

## V. Soziale Einrichtungen

### 1. Allgemeines

#### Art. ~~4037~~

<sup>1</sup> Als soziale Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.
- b) Einrichtungen für Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden wie Notunterkünfte und Frauenhäuser, soweit keine anderweitigen Gesetze zum Zuge kommen.

Begriff

<sup>2</sup> Keine sozialen Institutionen im Sinne dieses Gesetzes sind Spitäler im Sinne des kantonalen Spitalgesetzes <sup>(67)</sup>, Heime im Sinne des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes <sup>(87)</sup>, ambulante Leistungserbringer im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes <sup>(89)</sup>, Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch <sup>(910)</sup>, Kinder- und Erwachseneneneinrichtungen gemäss der Kantonalen Pflegekinderverordnung <sup>(110)</sup> sowie Einrichtungen der Sonderschulung.

#### Art. ~~4138~~

<sup>1</sup> Als Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gelten Heime, Werkstätten und andere Institutionen zur Förderung von erwachsenen Menschen mit Behinderung im Sinne von Art. 3 IFEG.

<sup>2</sup> Der Begriff erwachsene Menschen mit Behinderung ist analog zum Begriff der invaliden Personen im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) <sup>(112)</sup> umschrieben.

Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

<sup>3</sup> Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen und einzelnen Personen oder Personengruppen Zugang zu Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung nach den entsprechenden Grundsätzen gewähren.

<sup>4</sup> Soweit geeignete Angebote nicht durch Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes verfügbar sind, kann das zuständige Departement im Interesse der bzw. des Betroffenen in Einzelfällen andere Einrichtungen berücksichtigen.

## **2. Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung**

### **Art. ~~423~~9**

Trägerschaft

<sup>1</sup> Die Trägerschaft einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung muss in der Regel in Form einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts ausgestaltet sein.

<sup>2</sup> Die Organe auf der strategischen und der operativen Ebene der Einrichtungen müssen in der Regel unabhängig voneinander sein.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann der Kanton Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung auch selber führen. Er beschliesst über die Errichtung und den Zweck solcher kantonalen Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

### **Art. ~~434~~0**

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Der Betrieb von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art 5 Abs. 1 IFEG erfüllt sind. Erforderlich ist insbesondere, dass:

- a) die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung beruflich und fachlich geeignet ist;
- b) genügend geeignetes Personal vorhanden ist;
- c) die Unterbringung und Betreuung den Bedürfnissen der betreuten Personen entspricht;
- d) die baulichen und betrieblichen Einrichtungen der Zweckbestimmung der Einrichtung genügen und alle behördlichen Auflagen erfüllen;
- e) eine ausreichende Finanzierung nachgewiesen ist;
- f) das Angebot der Einrichtung der kantonalen Bedarfs- und der Angebotsplanung entspricht.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen und regelt das Nähere zum Verfahren.

<sup>4</sup> Bewilligungen können befristet, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

<sup>5</sup> Die Erteilung einer Betriebsbewilligung begründet keinen Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton im Sinne von Art. ~~474~~4.

### **Art. ~~444~~1**

Entzug der  
Betriebsbewil-  
ligungen

<sup>1</sup> Die Betriebsbewilligung kann vom zuständigen Departement entzogen werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- b) Auflagen nicht erfüllt werden;
- c) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung festgestellt wurden.

<sup>2</sup> Besteht oder droht unmittelbar ernsthafte Gefahr für erwachsene Menschen mit Behinderung, kann das zuständige Departement Massnahmen bis zur sofortigen Schliessung einer Einrichtung verfügen.

#### Art. 4542

<sup>1</sup> Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung untersteht der Kontrolle des zuständigen Departementes.

Aufsicht

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewähren die Einrichtungen Akteneinsicht und erteilen die nötigen Auskünfte.

#### Art. 4643

<sup>1</sup> Das zuständige Departement sorgt für eine bedarfsgerechte Planung und Koordination der Leistungsangebote. Es bezeichnet die zugelassenen Einrichtungen (Anerkennung) und sorgt durch Einbezug ausserkantonaler Einrichtungen im Sinne von Art. 4 IFEG für bedarfsgerechte Angebote. Das Angebot trägt dabei den Grundsätzen der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsplanung.

Kantonale  
Versorgung  
und Koordina-  
tion der Be-  
darfsplanung

<sup>2</sup> Weiter erlässt es die für die Umsetzung des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Art. 10 IFEG nötigen Richtlinien.

#### Art. 4744

<sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst Leistungsverträge mit den Einrichtungen ab, in denen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Einrichtungen sowie die Finanzierung und die Anforderungen an Qualität und Quantität der individuellen Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung geregelt werden.

Leistungsver-  
einbarungen

<sup>2</sup> Er kann die Kompetenz zum Abschluss von Verträgen an das zuständige Departement delegieren.

#### Art. 4845

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten gemäss Art. 7 IFEG. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

Finanzierung

#### Art. 4946

<sup>1</sup> Der Kanton leistet an anerkannte Einrichtungen gemäss IFEG Betriebsbeiträge. Die Betriebsbeiträge sind in der Regel leistungsbezogene Pauschalen; Überschüsse bzw. Defizite werden gemäss kantonalen Vorgaben über Schwankungsreserven getragen.

Betriebsbei-  
träge

<sup>2</sup> Die Höhe der Betriebsbeiträge ist so zu gestalten, dass keine Person mit Wohnsitz im Kanton wegen des Aufenthalts in einer solchen Einrichtung Sozialhilfe benötigt.

<sup>3</sup> Der Kanton gewährt erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton, welche gemäss Art. 7 Abs. 2 IFEG in einer anerkannten ausserkantonalen Einrichtung betreut werden, Beiträge mindestens in dem Ausmass, dass sie wegen des Aufenthaltes keine Sozialhilfe benötigen.

#### Art. 5047

<sup>1</sup> Der Kanton kann an anerkannte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Investitionsbeiträge für den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung gewähren.

Investitions-  
beiträge

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Investitionsbeiträge, wenn ~~die anrechenbaren Pro-  
jekt~~ der Kantonsbeitrag 1 Mio. Franken nicht überschreiten. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

### 3. Andere soziale Einrichtungen

#### Art. 5148

Bewilligungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Der Betrieb einer anderen sozialen Einrichtung bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die leitende Person über einen guten Leumund verfügt und für eine fachgerechte Betreuung Gewähr bietet;
- b) die soziale Einrichtung ausreichende finanzielle Grundlagen aufweist.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen und regelt das Nähere des Verfahrens.

#### Art. 5249

Entzug der  
Bewilligung,  
Aufsicht

<sup>1</sup> Die Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen untersteht der Aufsicht der Gemeinde, in welcher sich die Einrichtung befindet.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann auf Gesuch der aufsichtspflichtigen Gemeinde hin durch das zuständige Departement entzogen werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

#### Art. 5350

Finanzierung

Die anderen sozialen Einrichtungen decken grundsätzlich die Betriebskosten aus den Beiträgen der anspruchsberechtigten Person, der gesetzlich Verpflichteten, deren Versicherer oder Dritter.

#### Art. 5451

Betriebsbei-  
träge

<sup>1</sup> Der Kanton kann Beiträge an den Betrieb von anderen sozialen Einrichtungen ausrichten. Diese Beiträge werden in die Berechnung gemäss Art. 3836 aufgenommen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über einmalige Betriebsbeiträge bis Fr. 500'000.- bzw. wiederkehrende Beiträge, welche Fr. 100'000.- pro Jahr nicht überschreiten.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

#### Art. 5552

Investitions-  
beiträge für  
andere sozia-  
le Einrichtun-  
gen

<sup>1</sup> Der Kanton kann Investitionsbeiträge an den Erwerb, den Bau, den Um- oder Ausbau, die Erneuerung und die Ausstattung leisten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Beiträge bis Fr. 500'000.-. In den übrigen Fällen entscheidet der Kantonsrat.

### 4. Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 5653

Interkantonale  
Vereinbarung  
für soziale  
Einrichtungen  
IVSE

<sup>1</sup> Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:

- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für Schaffhauser Betreuungsbedürftige im Sinne der IVSE;
- b) Heime und Einrichtungen im Kanton Schaffhausen für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

#### Art. ~~57~~<sup>54</sup>

<sup>1</sup> Die Beitragszusicherungen an soziale Einrichtungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, namentlich über die bauliche Gestaltung, Betriebsführung, Betreuung, Finanzierung, Organisation, Aus- und Weiterbildung des Personals, Leistungsaufträge und Aufnahme von Vertretern des Kantons in die Aufsichtsorgane.

Bedingungen,  
Auflagen,  
Rückerstattung

<sup>2</sup> Der Regierungsrat fordert unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zinsen zurück. Der Rückforderungsanspruch verjährt 25 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

## VI. Strafbestimmung

#### Art. 58

Wer vorsätzlich für sich oder andere Personen durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirbt, wird mit Busse bis Fr. 10'000.-- bestraft.

Strafbestimmung

## VII. Schlussbestimmungen

#### Art. ~~59~~<sup>55</sup>

Bestehende Einrichtungen, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als bewilligt. Das zuständige Departement kann von diesen Einrichtungen ergänzende Unterlagen verlangen.

Übergangsfrist

#### Art. ~~60~~<sup>56</sup>

~~<sup>1</sup> Die kantonalen Ausgaben für die Betreuung und Unterstützung von Personen im Asyl- und Flüchtlingswesen werden durch die zu diesem Zweck geleisteten Beiträge des Bundes finanziert. Übersteigen die Bundesbeiträge die Ausgaben, wird der Überschuss in den Ausgleichsfonds Asyl- und Flüchtlingswesen eingelegt; decken die Bundesleistungen die Ausgaben nicht, wird der Fehlbetrag soweit möglich dem Ausgleichsfonds entnommen.~~

Einlage in  
Ausgleichs-  
fonds für die  
Betreuung  
und Unter-  
stützung von  
Personen im  
Asyl- und  
Flüchtlings-  
wesen

<sup>2</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Überschüsse aus Bundesleistungen für das Asyl- und Flüchtlingswesen werden in den Ausgleichsfonds gemäss Art. 39 dieses Gesetzes eingelegt.

~~<sup>3</sup> Neben der Deckung allfälliger Fehlbeträge kann der Regierungsrat dem Ausgleichsfonds Mittel zur Finanzierung von besonderen Aufwendungen des Kantons im Zusammenhang mit dem Asyl- und Flüchtlingswesen entnehmen.~~

#### Art. ~~61~~<sup>57</sup>

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

~~<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten~~ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Fussnoten:

1) SR 831.26.

~~2) SHR 173.200.~~

~~23~~) SR 851.1.

~~34~~) SHR 120.100.

~~45~~) SR 210.

~~56~~) SHR 172.200.

~~67~~) SHR 813.100.

~~78~~) SHR 813.500.

~~89~~) SHR 810.100.

~~910~~) SHR 311.0.  
)

~~101~~) SHR 211.224.  
~~1~~)

~~111~~) SR 830.1.  
~~2~~)